

Hingegen

- c.) Beym Schöpfen-Fleische, außer den zu jeder Brust oder Keule zugestandenen $\frac{1}{3}$ Kopf, nichts, als Zulage gelegt und mit eingewogen werden solle.
- 5.) Die beym Hauschlachten nöthigen Zettel, müssen künftig hin beym hiesigen Waage-Meister abgefordert werden. Uebrigens aber soll es in Ansehung des Hauschlachtens wie auch wegen des freyen Kälber-Marcfts, bey dem in Anno 1732. durch den Druck bekannt gemachten Raths-Decret, in allen durchgängig sein unverändertes Bewenden haben. Decretum in Senatu, den 22. April 1767.

Ber

ben

Die S
des i
hin
dem
abwech
Nachts

Soll der
endet werd
sich aus
entlich
den Wäch

Soll d
Stelle des L
regisset i
welchem E

Gold
ich des Ab
Wache sic
zu bleiben,
den Keller
mehr in de